

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 11. Dezember 2008

15. Stück

54. Parkordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

54. Parkordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Parkordnung gilt für die Parkflächen der Universitätsgebäude Müllerstrasse 44 und 59, Peter-Mayr-Strasse 1/1a, 4a, 4b sowie Innrain 52 sowie für die Parkflächen der Parkgarage West (Innerkoflersstrasse) und der Parkgarage Medicent (Innrain). Jeder Benutzer unterwirft sich dieser Parkordnung. Für die Benützung der Parkgarage West, der Parkgarage Medicent sowie des Parkplatzes Innrain 52 gelten darüber hinaus noch die für diese Parkflächen gültigen Benützungsbestimmungen, Park- und Garagenordnungen etc.

(2) Die Verwaltung und Kennzeichnung der Parkflächen, die Vergabe von Parkgenehmigungen, die Administration und Gestaltung der Parkgenehmigung sowie der Entzug der Parkgenehmigung obliegt der Rektorin/dem Rektor.

Abstellen von Kraftfahrzeugen

§ 2 (1) Im Geltungsbereich dürfen nur folgende Kraftfahrzeuge abgestellt werden:

- a) Dienstfahrzeuge der BIG und der Medizinischen Universität Innsbruck;
- b) Fahrzeuge mit gültiger Parkberechtigung gemäß § 3.

(2) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Insbesondere dürfen Grünflächen (und besonders gekennzeichnete Bereiche, Abfahrten, Fluchtwege, etc.) nicht benützt werden.

(3) Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person. Die Universität trifft keine Verpflichtung zur Obsorge für die abgestellten Fahrzeuge. Das Fahrzeug darf nur zum Zwecke des Parkens abgestellt werden. Verboten sind daher unter anderem das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen, das Betanken und Waschen von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen etc.

(4) Innerhalb des Geländes beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. sinngemäß.

(5) Die Fahrzeuglenkerinnen/Fahrzeuglenker haften für die von ihnen verursachten Schäden (z.B. an Dienstfahrzeugen, Gebäudeteilen, Toren, Schrankenanlagen, Grünanlagen u.dgl.) und sind verpflichtet, diese unverzüglich der Abteilung Facility Management zu melden.

(6) Die Halter von Fahrzeugen ohne gültige Berechtigungsplakette werden einmalig verwarnt, im Wiederholungsfall wird Besitzstörungsklage erhoben.

(7) Die Benützung des Parkplatzes ist grundsätzlich nur für die Verrichtungen an der Universität gestattet. Die Ein- und Ausfahrt ist grundsätzlich jederzeit möglich (ausgenommen insbesondere technisches Gebrechen). Eine Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes der Abteilung Facility Management über die Gegensprechanlage der Schrankenanlage wird nur werktags zwischen 6 und 22 Uhr gewährleistet.

(8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung oder auf die Reservierung eines bestimmten Stellplatzes. Auf allen Parkflächen gilt freie Parkplatzwahl.

Parkberechtigungen

§ 3 (1) Parkberechtigungen können über Antrag an Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. vergeben werden. Nähere Bestimmungen zur Vergabe sind vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festzulegen. Ein Widerruf der Parkberechtigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich, wenn die BIG das bestehende Prekarium der Parkflächen der Universitätsgebäude auflöst oder wenn über einen längeren Zeitraum Parkflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Rechte und Pflichten der Parkberechtigten

§ 4 (1) Die Parkberechtigung wird durch Übergabe der Berechtigungsplakette, die im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen ist, sowie der Chip- oder Magnetkarte erworben. Bei Übernahme der Chip- oder Magnetkarte hat die Inhaberin/ der Inhaber der Parkberechtigung eine Kautions in der Höhe von € 7,- zu hinterlegen und die Kenntnisnahme der Parkordnung zu unterfertigen.

(2) Jeder Verlust der Chip- oder Magnetkarte oder der Berechtigungsplakette ist unverzüglich der Abteilung Facility Management mitzuteilen. Bei Erlöschen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 sind Chipkarte und Berechtigungsplakette unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die Parkberechtigung ist personenbezogen und gilt ausschließlich für die Person, für die sie ausgestellt wurde, für das im Antrag genannte Fahrzeug mit dem im Antrag bezeichneten Kennzeichen und für den genehmigten Parkbereich. Die Nennung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen bzw. eines Zweitautos ist zulässig. Eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig (ausgenommen Fahrgemeinschaften). Im Fall von Fahrgemeinschaften mit wechselnden Fahrzeugen gilt die Parkberechtigung für alle Fahrzeuge mit den im Antrag angegebenen Kennzeichen

Jede Änderung, insbesondere jeder Kennzeichenwechsel (ausgenommen gemeldete Wechselkennzeichen) ist unverzüglich der Abteilung Facility Management mitzuteilen.

(4) Bei Verlust der Chip- oder Magnetkarte oder der Berechtigungsplakette ist ein Kostenersatz in Höhe von jeweils €7,- zu leisten.

Entzug und Widerruf der Parkberechtigungen

§ 5 (1) Inhaberinnen/Inhabern von Parkberechtigungen, die wiederholt schwerwiegend gegen die Parkordnung bzw. die Anordnungen der befugten Organe der Universität verstoßen, ist die Parkberechtigung zu entziehen.

(2) Bei Entzug der Parkberechtigung ist sowohl die Chipkarte als auch die Berechtigungsplakette für die Dauer des Entzugs zurückzustellen.

(3) Die Parkberechtigung samt Chip- oder Magnetkarte und Berechtigungsplakette kann zu jedem Monatsende zurückgelegt werden.

Datenaufnahme

§ 6 Zur Evidenzhaltung der Parkberechtigungen dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

Vollständiger Name, Wohnadresse(n), Organisationseinheit, Beschäftigungsausmaß, Dienort, Kfz-Kennzeichen, Telefonnummer.

Kosten

§ 7 (1) Für die jeweilige Parkberechtigung ist ein Kostenersatz in der von der Rektorin/vom Rektor festzulegenden Höhe zu entrichten. Kurzfristige Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes, insbesondere aufgrund von Baumaßnahmen, Entsorgung gefährlicher Güter, Schneeräumung, Instandhaltung/-setzung, begründet keinen Rückforderungsanspruch der Inhaberin / des Inhabers einer Parkberechtigung gegenüber der Universität.

(2) Der Kostenersatz wird von der Personalabteilung vom Nettogehalt der Inhaberin / des Inhabers einer Parkberechtigung in Abzug gebracht.

(3) Bei Widerruf gemäß § 3 Abs.1, Entzug der Chip- oder Magnetkarte und der Berechtigungsplakette gemäß § 5 Abs. 1 und 2 oder Verlust der Eigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt die Rückerstattung eines anteiligen Betrags (im aliquoten Verhältnis der genutzten zu den ungenutzten Arbeitstagen).

§ 8 Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Abteilung Facility Management beauftragt. Die Verordnung wird gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt kundgemacht und tritt mit Wirksamkeit 1. März 2008 in Kraft.

Für das Rektorat

O. Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich
Rektor-Stellvertreter der Medizinischen Universität Innsbruck
